

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/14\_2026

Lausanne, 5. Mai 2026

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. März 2026 ([6B\\_942/2025](#))

### **Kokain: Grenze zum schweren Fall wird nicht angehoben**

***Das Bundesgericht bestätigt seine Praxis, wonach bei 18 Gramm (reinem) Kokain eine mengenmässig schwere Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt. Es weist die Beschwerde einer Frau aus dem Kanton Basel-Stadt ab, bei der 66 Gramm Kokain sichergestellt wurden und die eine Praxisänderung forderte.***

Die Frau war 2021 und 2022 mehrfach polizeilich kontrolliert worden. Dabei wurden verschiedene Drogen gefunden, unter anderem Kokain mit einem Anteil an reinem Kokain von 66 Gramm. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt verurteilte sie wegen mengenmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und weiterer Delikte zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Busse von 400 Franken.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Frau ab. Sie hatte im wesentlichen argumentiert, die vom Bundesgericht 1983 aufgestellten Grenzwerte für einen mengenmässig qualifizierten Fall seien willkürlich. Ein mengenmässig schwerer Fall liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn die Täterschaft weiss oder annehmen muss, dass sie mit dem Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann; gemäss dem Leitentscheid von 1983 ist dies der Fall bei mehr als 12 Gramm Heroin, 18 Gramm Kokain oder 200 Trips LSD. 1986 legte das Bundesgericht die Grenze zum schweren Fall bei Amphetamin auf 36 Gramm fest und 2019 diejenige bei Methamphetamin auf 12 Gramm. Bereits 1991 war das Gericht

zum Schluss gekommen, dass bei Cannabis ein mengenmässig schwerer Fall künftig ausgeschlossen sei.

Das Bundesgericht sieht keinen Anlass, seine bisherige Praxis in Bezug auf Kokain zu ändern. Die Festlegung der Grenzwerte von 1983 erfolgte auf Grundlage der Anhörung von elf Sachverständigen und damit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht willkürlich. Die Beschwerdeführerin bringt insbesondere keine Umstände vor, die in Bezug auf Kokain eine Anhebung der Grenze zur Einstufung als schwerer Fall rechtfertigen würden.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. Mai 2026 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 6B\_942/2025* eingeben.